

Anforderungen bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bei privaten Heizölverbraucheranlagen mit oberirdischer Lagerung

Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Heizöl) sind die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sowie die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der VAwS zu beachten.

Lagerbehälter bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. sie müssen einer technischen Regel nach Bauregelliste A entsprechen. Die in diesem Zulassungsbescheid aufgeführten technischen Anforderungen und Betreiberpflichten sind einzuhalten.

Heizöllagertanks aus Stahl oder Kunststoff sind in einem flüssigkeitsdichten und -beständigen Auffangraum aufzustellen, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen zugelassenen Leckanzeigegerät versehen sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können und darf keinen Ablauf haben.

Werksgefertigte Heizöllagertanks aus GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff) bedürfen einer Sonderregelung, die im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzuklären ist.

Bei Einbau eines Abdichtungssystems mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder eines der in den Technischen Regeln nach Bauregelliste A aufgeführten Produkte (Übereinstimmungserklärung des Herstellers erforderlich) sind die im Zulassungsbescheid aufgeführten Auflagen für den Betreiber zu beachten.

Der Heizöltank ist mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung auszurüsten.

Rohrleitungen sind frei sichtbar zu verlegen. Sie müssen aus Metall bestehen, das gegen Korrosion so beständig ist, dass Undichtigkeiten nicht zu besorgen sind. Förderleitungen sind als Saugleitungen auszubilden.

Die Anlage ist mit einer deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, mit welchem Stoff umgegangen wird. Des Weiteren hat der Betreiber das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

Das Merkblatt ist beim Kreis Recklinghausen – unteren Wasserbehörde – anzufordern (Tel.: 0 23 61 / 53 60 21).

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 VAwS sind Anlagen mit oberirdischen Anlagenteilen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1 m³ vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.

Diese Prüfung entfällt bei Anlagen, die nicht gem. § 12 Abs. 2 VAwS wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlage von einem Fachbetrieb gem. § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des im Ministerialblatt für das Land NRW unter der Gliederungsnummer 770 eingeführten Musters bescheinigt.

Der Prüfbericht über die Prüfung vor Inbetriebnahme oder die Fachbetriebsbescheinigung ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen.

Wiederkehrend prüfpflichtig (alle fünf Jahre) sind Anlagen mit einem Gesamtvolumen größer 10 m³ bzw. größer 5 m³ im Wasserschutzgebiet. Weiterhin sind alle unterirdischen Rohrleitungen z. B. zwischen Heizöltank und Brennerraum alle fünf Jahre prüfpflichtig (im Wasserschutzgebiet alle 2 ½ Jahre).

Dieses Merkblatt beinhaltet nicht alle Detailfragen einer ordnungsgemäßen Heizölverbraucheranlage. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die o. g. Telefonnummer der unteren Wasserbehörde.